

## **529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht des Umweltausschusses**

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz tropischer Waldbestände 268/A,**

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen betreffend Regenwaldschutz-Bericht 135/A (E),**

**über den Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Import von Tropischen Hölzern verboten wird 292/A,**

**über den Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend den Schutz tropischer Regenwälder 293/A (E),**

**über den Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend den Schutz tropischer Regenwälder 294/A (E) und**

**über den Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend den Schutz tropischer Regenwälder 295/A (E)**

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen haben am 11. Dezember 1991 den Antrag 268/A eingebracht. Diesem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Um die nachhaltige Waldbewirtschaftung in den Tropen zu fördern und einer Raubbaunutzung entgegenzuwirken, soll Österreich in Hinkunft Tropenholz bzw. verarbeitete Tropenholzprodukte nur mehr dann importieren, wenn die Waldbewirtschaftung wichtige Kriterien der nachhaltigen Nutzung erfüllt. In diesem Zusammenhang wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Befassung eines Tropenholzbeirates ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Staaten bzw. Teile von Staaten den Tropen im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzurechnen wären.

Die Einfuhr von Tropenholz bedarf nach den Intentionen des vorliegenden Antrags der Bewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche

Angelegenheiten. Dieser hat sie zu erteilen sofern eine nachhaltige Nutzung nachgewiesen ist und völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Die Bewilligung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

Die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen haben am 14. Mai 1991 den Entschließungsantrag 135/A (E) eingebracht. In diesem wird die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht dem Nationalrat per 31. Dezember jedes Jahres einen Regenwaldschutz-Bericht zu erstatten, der einerseits den aktuellen Zustand der bestehenden Regenwaldflächen dokumentiert und andererseits die von Österreich getroffenen Schutzmaßnahmen aufliest.

Die Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen haben am 26. Feber 1992 den Antrag 292/A eingebracht und wie folgt begründet:

Die tropischen Regenwälder sind das vielfältigste und bedrohte Ökosystem der Erde: Sie sind Lebensraum von Waldvölkern, Genreservoir und Motor des Weltklimas. Ein Viertel aller Medikamente stammt aus den tropischen Regenwäldern. Innerhalb weniger Jahrzehnte wurde die ursprüngliche Regenwaldfläche bereits halbiert. Jedes Jahr wird eine Regenwaldfläche von der 2,5fachen Größe Österreichs zerstört. Eine der Hauptursachen ist der kommerzielle Holzeinschlag, der direkt für ein Viertel dieser Zerstörung verantwortlich ist. (Vgl. Norman Myers: The Primary Source) Schonende Holznutzung ist praktisch nicht existent, denn bis heute gibt es keine internationalen, seriösen anerkannten Kriterien für eine nachhaltige Forstwirtschaft in den Tropen. Laut ITTO (International Timber Organisation) stammen 99,9% aller Tropenhölzer aus Raubbau. 50 000 km<sup>2</sup> Regenwald werde pro Jahr für den Holzeinschlag zerstört.

Die Industrieländer sind gefragt, politischen Druck für die Beendigung des Raubbaus auszuüben

und gleichzeitig eine ökologisch nachhaltige Entwicklung der Tropenländer zu fördern. Freiwillige Selbstbeschränkungen der Holzimporteure sind — mangels Nachhaltigkeits-Kriterien und Kontrolle — nachweislich dafür ungeeignet. Auch internationale Organisationen wie die ITTO (International Tropical Timber Organisation) konnten bisher keine konstruktiven Maßnahmen setzen. Solange weder Kriterien noch Kontrollmöglichkeiten für „nachhaltige Nutzung“ bestehen, ist ein befristetes Einfuhrverbot für Tropenholz die einzige effiziente Maßnahmen. Auch das Europa-Parlament hat in bereits drei Resolutionen einen sofortigen Importstopp für Tropenholz aus Sarawak gefordert.

Österreich hat kürzlich die Konvention 169 der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) „über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen“ ratifiziert, die ua. besagt: „Die Eigentumsrechte der Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen an dem von ihnen altersher besiedelten Land anzuerkennen ...“ (Artikel 14). Artikel 15 der Konvention erwähnt das Recht der Ureinwohner auf Mitbestimmung über Nutzung, Verwaltung und Schutz der Natur-Ressourcen auf ihrem Land, weiters auch ihre Beteiligung an den Gewinnen aus der Ressourcen-Nutzung bzw. Kompensation für etwaige Schäden.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Raubbau-Praktiken der meisten Holzunternehmen: Durch den Holzeinschlag werden etwa in Sarawak, Burma (Myanmar) und Brasilien auch elementare Menschen- und Landrechte der Waldbevölkerung verletzt. Durch ein internationales Handelsverbot für tropische Hölzer würde der Holzeinschlag in Malaysia um vier Fünftel reduziert, da nur 20% des Holzes im Land verbraucht werden.

Tropenhölzer sind in jedem Verwendungsbereich durch europäische Hölzer aus nachhaltiger Forstwirtschaft ersetzbar. Manche gebräuchliche Tropenholzarten (zB Mahagoni, Ramin, Palisander, Afrormosia, Merbau), sind durch den Raubbau bereits von der Ausrottung bedroht.

Jüngste „Natur“-Katastrophen in Südostasien wurden in erster Linie auf den Holzeinschlag zurückgeführt: Im Herbst 1991 forderte eine Hochwasserkatastrophe auf den Philippinen 7 000 Todesopfer, etwa zur selben Zeit brannten auf verschiedenen indonesischen Gebieten 100 000 Hektar Regenwald. Hauptursache der Brände waren die Holzfäller, die in „selektiv“ abgeholtzen Beständen riesige Mengen trockenes Totholz liegenlassen. Dieses ist anfällig für Brände, die dann auf umliegende Waldgebiete übergreifen könnten.

Solange internationale Maßnahmen nicht greifen, müssen angesichts der rasanten Zerstörungsdynamik nationale Schritte gesetzt werden. Österreich würde mit einem Bundesgesetz, daß den Import von

Tropenhölzern verbietet, eine internationale Vorreiterrolle übernehmen.

Die Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen haben weiters am 26. Februar 1992 die Anträge 293/A (E), 294/A (E) und 295/A (E) eingebracht. In den Anträgen 293/A (E) und 294/A (E) werden der Bundeskanzler bzw. die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie aufgefordert, bis 1. Juni 1992 konkrete Projekte zum Schutz und zur schonenden Nutzung der Regenwälder zu identifizieren und dafür verbindliche finanzielle Zusagen zu machen. Im Antrag 295/A (E) wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, bis 1. April 1992 Kompensationsverhandlungen mit jenen Ländern aufzunehmen, welche die bedeutendsten Tropenholz-Lieferanten Österreichs sind.

Der Umweltausschuß hat die gegenständlichen Anträge erstmals in seiner Sitzung am 19. März 1992 in Verhandlung gezogen und zur Vorbehandlung der Materien einen Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Günter Dietrich (Obmann), Dipl.-Ing. Dr. Kepelmüller, Adelheid Praher, Mag. Schlägl und Svhalek, seitens des Klubs der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Bruckmann, Edeltraud Gatterer, Heinzinger (Obmann-Stellvertreter) und Dipl.-Ing. Kaiser, seitens des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Mag. Schweitzer und seitens des Grünen Klubs die Abgeordnete Monika Langthaler angehört.

Der gegenständliche Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt fünf Sitzungen mit der Vorbehandlung der Materien. In zwei Sitzungen wurden umfangreiche Hearings mit Experten und Sachverständigen sowie Vertretern von Naturschutzorganisationen abgehalten. Über das Ergebnis der Vorbehandlung berichtete der Obmann des Unterausschusses Günter Dietrich dem Umweltausschuß in seiner Sitzung am 26. Mai 1992.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Günter Dietrich, Ing. Murrer, Monika Langthaler, Dr. Bruckmann, Adelheid Praher, Dipl.-Ing. Kaiser, Steinbauer, Mag. Haupt sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dipl.-Kfm. Ruth Feldgrill-Zankel.

Den Beratungen im Ausschuß wurde der Antrag 268/A zugrunde gelegt.

Die Abgeordneten Monika Langthaler, Dietrich und Dr. Bruckmann brachten einen umfassenden Abänderungsantrag und einen Entschließungsantrag ein.

Abgeordneter Ing. Murrer brachte ebenfalls einen Entschließungsantrag ein.

## 529 der Beilagen

3

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 268/A in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Monika Langthaler, Dietrich und Dr. Bruckmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der von den Abgeordneten Dr. Bruckmann, Dietrich und Monika Langthaler eingebrachte Entschließungsantrag fand ebenfalls die Zustimmung der Ausschußmehrheit. Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Ing. Murer wurde abgelehnt.

Die Anträge 135/A (E), 292/A, 293/A (E), 294/A (E) und 295/A (E) fanden bei der Abstimmung nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit. Ein vom Abgeordneten Ing. Murer eingebrachter Antrag zur Erlassung eines Bundesgesetzes zum weltweiten Schutz der Wälder, ihrer nachhaltigen Nutzung und zur Wahrung der Lebensräume und

Nutzungsansprüche indigener Volksgruppen gemäß § 27 GOG wurde nicht angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Svhalek gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /<sub>1</sub>
2. die beigedruckte Entschließung /<sub>2</sub> annehmen,
3. den Bericht hinsichtlich der Anträge 135/A (E), 292/A, 293/A (E), 294/A (E) und 295/A (E) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1992 05 26

**Svhalek**  
Berichterstatter

**Mag. Haupt**  
Obmann

**Bundesgesetz zur Kennzeichnung von  
Tropenhölzer und Tropenholzprodukten, sowie  
zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und  
Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung**

**Kennzeichnung von Tropenhölzer und  
Tropenholzprodukten**

**§ 1.** Tropische Hölzer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind insbesondere nachstehende Hölzer: Abachi (*Triplochiton scleroxylon*), Abura (*Mitragyna ciliata*, *M. stipulosa*), Acajou (*Khaya spp.*), Afrormosie (*Pericopsis elata*), Afzella (*Afzelia spp.*), Agba (*Gossweilerodendron balsamiferum*), Amarant (*Peltogyne paniculata*, *P. Venosa*), Amburana (*Amburana acrena*, *A. cearensis*), Andiroba (*Carapa guianensis*, *C. surinamensis*), Andoung (*Monopetalanthus heitzii*, *M. letestui*, *M. durandii*), Angelin (*Andira inermis*), Angelique (*Dicorynia guaianensis*, *D. paraensis*), Aningré (*Aningeria spp.*, *Gembeya spp.*), Antiaris (*Antiaris toxicaria*), Ararioa (*Centrolobium robustum*, *C. orinocense*, *C. paraense*), Assacu (*Hura crepitans*), Balau (*Shorea laevis*), Bongossi (*Lophira alata*), Balsa (*Ochroma pyramidalis*), Bubinga (*Guibourtia demeusei*), Cedro (*Cedrela fissilis*, *C. odorata*), Dibetou (*Lovoa trichilioides*), Ebenholz (*Diospyros spp.*), Greenheart (*Ocotea rodiae*), Ilomba (*Pycnanthus angolensis*), Iroko (*Chlorophora excelsa*), Kapur (*Dryobalanops spp.*), Keruing (*Dipterocarpus spp.*), Kosipo (*Entandrophragma candollei*), Kempas (*Koompassia malaccensis*), Jongkong (*Dactylocladus stenostachys*), Jeiutong (*Dyera costulata*, *D. lowii*), Luan (*Shorea spp.*), Lima (*Terminalia superba*), Louro Preto (*Ocotea spp.*, *Nectandra spp.*), Echter Mahagoni (*Swietenia spp.*), Makoré (*Dumoria heckelii*), Meranti (gelb, weiß, rot) (*Shorea spp.*), Merbau (*Intsia palembanica*, *I. bijuga*), Okoumé (*Aucoumea klaineana*), Pau Marfim (*Balfourodendron riedelianum*), Ramin (*Gonystylus bancanus*), Rosenholz (*Dalbergia spp.*), Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*), Sapelli (*Entandrophragma cylindricum*), Selangan

(*Shorea kunstleri*), Sipo (*Entandrophragma utile*), Teak (*Tectona grandis*), Tiama (*Entandrophragma angolense*, *E. congolense*), Wenge (*Millettia laurentii*).

**§ 2.** Das Inverkehrbringen von Tropenholz und Tropenholzprodukten sowie Produkten, die Tropenholz beinhalten, muß in folgender Form gekennzeichnet sein: Die Kennzeichnung hat ein Mindestmaß von 10 × 10 cm und zeigt auf weißem Grund die Aufschrift (in schwarz) aus Tropenholz bzw. beinhaltet Tropenholz. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung Art, Umfang, Inhalt und Form näher zu bestimmen.

**§ 3.** Unter Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Herstellen, Behandeln, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen, Feilhalten, Verkaufen, Befördern, Werben, Ein- und Ausführen sowie jedes sonstige Überlassen an andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß das Holz nicht zum Verbraucher gelangt.

**Gütezeichen**

**§ 4.** (1) Wird beim Inverkehrbringen von Holz und Holzprodukten zum Nachweis der Herkunft aus nachhaltiger Nutzung eine Kennzeichnung verwendet, so hat diese in folgender Form zu erfolgen: Das Gütezeichen hat ein Mindestmaß von 10 × 10 cm und zeigt auf weißem Grund einen grünen Baum und die Aufschrift „Aus nachhaltiger Nutzung“. Die näheren Bestimmungen sind durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festzulegen.

(2) Hinsichtlich des Inverkehrbringens im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des § 2.

**Voraussetzungen**

**§ 5.** (1) Nachhaltige Nutzung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Waldbewirtschaftung die insbesondere nachstehende Punkte umfaßt:

## 529 der Beilagen

5

1. Wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz
2. Diversifizierte Nutzung, dh. Erforschung und nachhaltige Nutzung vieler Ressourcen (zB Medikamente, Öle, Harze)
3. Boden- und Bestandspflege, insbesondere durch Verwendung traditioneller und dem jeweiligen Wald angepaßter Methoden
4. Erhaltung aller Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion (Schutz vor Erosion), Erhaltung des Wasserhaushaltes, des Ausgleiches des Klimas, der Bewahrung der Genetischen Vielfalt und der Erhaltung des Lebensraumes indigener Völker
5. Wiederaufforstung nach den Kriterien der wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Nutzung

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die näheren Voraussetzungen für das Vorliegen der nachhaltigen Nutzung nach Befassung des Tropenholzbeirates durch Verordnung zu bestimmen. Bei der näheren Festlegung der genannten Kriterien sind die von der Internationalen Tropenholzorganisation ausgearbeiteten Richtlinien heranzuziehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über Antrag die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens (§ 4) zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und er sich verpflichtet, ausschließlich Holz aus nachhaltiger Nutzung (Abs. 2) zu verwenden und in den Wirtschaftsverkehr zu bringen.

(4) Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens erlischt drei Jahre nach seiner Verleihung. Eine neuerliche Verleihung ist zulässig.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu entziehen, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2) für seine Verleihung vor der Verleihung nicht vorgelegen oder nach der Verleihung weggefallen sind.

### Tropenholzbeirat

**§ 6.** (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten des Schutzes tropischer Waldbestände ein Tropenholzbeirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Vergabe des Gütezeichens und des Warenverkehrs mit Tropenholz vorzulegen.

(2) Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirats möglichst zweckmäßig zu regeln. Den Vorsitz im Tropenholzbeirat führt der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
4. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
5. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
6. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur
7. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. drei Vertreter international tätiger Umweltschutzorganisationen.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden nach Vorschlag des jeweiligen Bundesministers, die in Z 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Vorschlag der entsprechenden Interessenvertretung, die in Z 8 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Anhörung der österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

### Strafbestimmungen

**§ 7.** Wer entgegen § 5 Abs. 3 für Holz und Holzprodukte ein Gütezeichen gemäß § 2 oder § 4 verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 100 000 S zu bestrafen.

### Vollziehung

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

### Inkrafttreten

**§ 9.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

/2

## Entschließung

1. Die Bundesregierung wird ersucht, in einem oder mehreren Staaten Projekte zum Schutz der Regenwälder und zum Aufbau einer nachhaltigen Nutzung des Regenwaldes finanziell und personell zu unterstützen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Situation der heimischen Bevölkerung und insbesondere die Überlebenschancen der indigenen Bevölkerung dieser Staaten zu verbessern; dabei ist auf die Langfristigkeit der Unterstützungsmaßnahmen besonders sowie auf die Miteinbeziehung der NGO's zu achten.

2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, um eine Erhöhung des Zolltarifs für Tropenholz und Tropenholzwaren des Kapitels 44 des Zolltarifs im Ausmaß von mindestens 70% zu erreichen, unverzüglich

- a) Verhandlungen für Kompensationsangebote bei österreichischen Zöllen unter Einbindung der österreichischen Wirtschaft einzuleiten und
- b) für Tropenholz und Tropenholzwaren des Kapitels 44 des Zolltarifs Kündigungsverhandlungen zu beginnen mit dem Ziel der Zollerhöhung im Kapitel 44 im Ausmaß des gemäß lit. a erzielten Ergebnisses.

3. Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, ein Äquivalent für die Mehreinnahmen aus den unter Punkt 2 genannten Zollerhöhungen zum Zwecke der Durchführung von Projekten und zum Aufbau einer nachhaltigen Nutzung des Regenwaldes im Rahmen der Entwicklungshilfe bereitzustellen, sowie weitere Budgetmittel im Bundeshaushaltsentwurf 1993 zweckgebunden für die Unter-

stützung von Entwicklungshilfeprojekten auf dem Gebiet der nachhaltigen Waldnutzung in den Tropenholzländern zur Verfügung zu stellen.

4. Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens keine Tropenhölzer und Tropenholzprodukte angeschafft werden, bei denen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nach international anerkannten forstwirtschaftlichen Kriterien nachgewiesen ist, und weiters diesbezüglich mit den Ländern in Kontakt zu treten, um analoge Regelungen für alle Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

5. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft werden ersucht, im Rahmen internationaler Verhandlungen auf das raschestmögliche Zustandekommen internationaler Verträge zum Schutz der Wälder und einer ausschließlich nachhaltigen Nutzung zu drängen.

6. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ersucht, die im Rahmen der Internationalen Menschenrechtsgremien für Österreich bestehenden diplomatischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um Menschenrechtsverletzungen, die im Zuge großflächiger Waldschlägerungen durchgeführt werden, einer Diskussion zuzuführen und soweit als möglich hintanzuhalten.

7. Die Bundesregierung wird ersucht, bis 15. September 1993 einen Bericht über getroffene Maßnahmen gemäß Punkte 1 bis 6 dem Nationalrat zu übermitteln.